

12.05.95**G - Fz - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Approbationsordnung für Tierärzte**A. Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Approbationsordnung für Tierärzte soll eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung des Tierarztes erreicht werden. Dabei soll insbesondere den sich durch die Öffnung des Binnenmarktes ergebenden Anforderungen und neuen Aufgaben des Tierarztes Rechnung getragen werden. Dabei spielen die Aufgaben des Tiergesundheitsschutzes und der Sicherstellung der Qualität von Lebensmitteln eine besondere Rolle. Gleichzeitig wird die geltende Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) abgelöst.

B. Lösung

Durch eine Auflösung der bisherigen starren Trennung zwischen Vorklinik und Klinik soll die Lehre didaktisch besser aufgeteilt werden. Die Verknüpfung verschiedener Fachgebiete in den Querschnittsfächern soll die fächerübergreifende Lehre sicherstellen. Dadurch soll auch dem Auftrag des Tierarztes nach der Bundes-Tierärzteordnung, für die Gesunderhaltung von Mensch und Tier gleichermaßen zu sorgen, besser als bisher Rechnung getragen werden. Die Einführung von neuen Praktika in der tierärztlichen Praxis und Klinik sowie auch in Betrieben der Lebensmittelproduktion soll dem Studierenden Gelegenheit geben, alle Bereiche des tierärztlichen Berufes umfassend kennenzulernen, um so auch für eine postgraduelle Weiterbildung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die angestrebte Verbesserung der Ausbildung wird einen erhöhten Lehraufwand (rund 14 Prozent) für den einzelnen Studenten erfordern, der bei einer entsprechenden Senkung der Zahl der Studienanfänger kostenneutral erbracht werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 281/95

12.05.95

G - Fz - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Approbationsordnung für Tierärzte

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 230 01 - TI 15/95

Bonn, den 12. Mai 1995

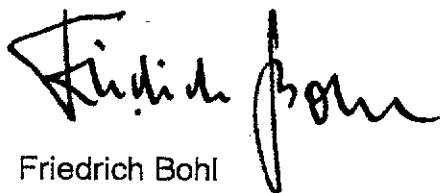
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Approbationsordnung für Tierärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Approbationsordnung für Tierärzte Vom ...

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 114 des Gesetzes vom 27. April 1993, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Abschnitt 1 Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung befähigt ist. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
2. praktische Fertigkeiten,
3. geistige und ethische Grundlagen und
4. eine dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung

vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfaßt

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden;
2. einen praktischen Studienteil von 1170 Stunden nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 und dem Abschnitt 3 mit
 - a) 70 Stunden in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in mindestens vier Wochen in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in mindestens drei Wochen in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlacht- oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde unter Aufsicht eines Tierarztes,
 - d) 100 Stunden in mindestens drei Wochen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde unter Aufsicht eines Tierarztes,
 - e) 75 Stunden in mindestens zwei Wochen in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln,
 - f) 700 Stunden in mindestens vier Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder ein Wahlpraktikum;

3. folgende Prüfungen:

- a) die Tierärztliche Vorprüfung, die in zwei Abschnitten abzulegen ist,
- b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität vermittelt eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und die es dem Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.

Sie führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern folgende Unterrichtsveranstaltungen durch:

- 1. Vorlesungen,
- 2.
 - a) Seminare mit bis zu 30 Studierenden je wissenschaftlicher Lehrperson,
 - b) Seminare mit bis zu 60 Studierenden je wissenschaftlicher Lehrperson in den Querschnittsfächern Klinik und Lebensmittel,
 - c) klinische Demonstrationen mit bis zu 90 Studierenden je wissenschaftlicher Lehrperson in den Fächern Geflügelkrankheiten, Innere Medizin, Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Chirurgie sowie den pathologisch-anatomischen Vorweisungen,
- 3. Übungen mit bis zu 15 Studierenden je wissenschaftlicher Lehrperson,
- 4. Übungen am Tier oder Objekt mit bis zu 5 Studierenden je wissenschaftlicher Lehrperson.

Dabei muß sichergestellt werden, daß in ausreichendem Maße fächerübergreifender Unterricht angeboten wird und sich die Lehrinhalte, so weit wie möglich und zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausrichten. Der fächerübergreifende Unterricht muß unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchgeführt und koordiniert gestaltet werden. Näheres regelt die Studienordnung der jeweiligen Universität.

(2) Während des Studiums hat der Studierende mindestens an den in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen, dürfen jedoch 33 Wochenstunden nicht überschreiten. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten und in den in Anlage 2 vorgesehenen Studienjahren angeboten werden.

(3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen der Studierende im Umfange von mindestens 308 Stunden vom 1. bis 9. Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Naturwissenschaftlichen und Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und mindestens 42 Stunden in Fachgebieten des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen hat.

(4) Der Studierende hat während des 8. und 9. Semesters an den Pflichtlehrveranstaltungen in dem Querschnittsfach "Klinik" und in dem Querschnittsfach "Lebensmittel" teilzunehmen.

(5) In dem Querschnittsfach "Klinik" ist der Studierende auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, der Herdenbetreuung und Maßnahmen zur Bestandsprophylaxe und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Verhaltenskunde, der topographischen Anatomie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung fächerübergreifend darzustellen. Der Studierende soll dabei Ge-

legenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind auch die möglichen Auswirkungen der Krankheiten von Tieren und ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen zu berücksichtigen.

(6) In dem Querschnittsfach "Lebensmittel" ist der Studierende auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben des Tierarztes auf allen Stufen von der Urproduktion bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher heranzuführen. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin unter besonderer Berücksichtigung der Bestandsbetreuung und -begutachtung, des Tiereschutzes, der Tierhygiene und Ökologie, der Tierernährung und Futtermittelkunde, der Infektionskrankheiten, der Pathologie, der Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Rückstandsproblematik und Umweltkontaminanten und der Lebensmittelhygiene unter besonderer Berücksichtigung der Technologie der Lebensmittelherstellung, der Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit fächerübergreifend darzustellen. Der Studierende soll dabei Gelegenheit erhalten, die Ursachen und Wirkungen von Risiken und Fehlern bei der Lebensmittelproduktion kennenzulernen und kritische Kontrollpunkte zu erkennen und zu bewerten.

(7) Auf die von der Universität zu den in Anlage 1 aufgeführten Fächern durchzuführenden Seminare und Übungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 müssen mindestens 60 Prozent der in der Anlage 1 insgesamt aufgeführten Stundenzahlen entfallen. Bei der Ermittlung des Anteils von Seminaren und Übungen an der Gesamtzahl der auf die Fächer gemäß Anlage 1 entfallenden Stundenzahl sind die Wahlpflichtveranstaltungen und die Lehrveranstaltungen der Querschnittsfächer zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Prüfungsvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Zuständiger Prüfungsausschuß

Der Studierende legt die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß an der Universität ab, an der er im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war. Wiederholungsprüfungen sind bei dem Prüfungsausschuß abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis,
2. das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubiger Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet für den Prüfungsausschuß der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringt oder nach Absatz 3 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung nicht wiederholen darf.

(3) Nach Zulassung zur Prüfung sind alle Prüfungen in den jeweiligen Abschnitten der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung einschließlich aller eventuell notwendig werdenden Wiederholungsprüfungen innerhalb von neun Monaten abzuschließen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt vorbehaltlich der Regelungen von § 10 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsabschnitt als endgültig nicht bestanden. § 15 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

§ 7

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach auch von mehreren Prüfern abgenommen werden. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein; er kann dabei auch Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht einer der zu Prüfenden widerspricht.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsverlauf zu protokollieren.

§ 8

Form der Prüfung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfungsteil des Querschnittsfaches "Lebensmittel" des Faches "Lebensmittelkunde" wird als Kollegialprüfung unter Beteiligung des Vertreters des Faches Lebensmittelkunde und eines Vertreters eines an der Lehre des Querschnittsfaches "Lebensmittel" beteiligten Fachgebietes abgehalten.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Vorsitzende die Erbringungen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.

§ 9

Prüfungstermin

Die Prüfungen sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden; sie sollen in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen im Zweiten und Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind so festzulegen, daß der Zeitraum nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

§ 10

Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Dem Studierenden ist der Prüfungstermin spätestens sieben Tage vor dem Termin gegen Bestätigung bekanntzugeben.

(2) Versäumt der Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so ist er zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihm ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen des Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als "nicht ausreichend".

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Studierende eine Prüfung abbricht oder von ihr zurücktritt.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem

für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 11

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Studierende sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die er für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigt.

Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob der Studierende die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden versteht und ob er die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrscht.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem der Studierende zu prüfen ist, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Die Noten werden von den Prüfern festgelegt. Über den Verlauf der Prüfung jedes Studierenden hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

"sehr gut" (1)

= eine hervorragende Leistung,

"gut" (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

- "befriedigend" (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- "ausreichend" (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- "nicht ausreichend" (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" darf bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn der Studierende mindestens 20 Minuten geprüft worden ist; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Die Note in dem Prüfungsfach "Lebensmittelkunde" einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel" setzt sich aus dem Durchschnitt des Prüfungsanteils der Lebensmittelkunde und des Prüfungsanteils gemäß § 8 Abs. 3 zusammen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden jeweils nach Abschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach bekanntzugeben.

§ 13

Unregelmäßigkeiten

Stört ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternimmt er eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung des Studierenden abbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Leistungen des Studierenden in der betreffenden Prüfung für "nicht ausreichend" oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 4 bis 8. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prü-

fungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 62 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn der Studierende wenigstens die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten hat.

(3) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden hat.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet

"sehr gut"	bei einem Zahlenwert bis 1,49
"gut"	bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
"befriedigend"	bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
"ausreichend"	bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00

Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Hat der Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 62 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, daß die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Studierende kann die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts einmal wiederholen. Dies gilt nicht für die Prüfung gemäß § 18 Abs. 2. Für Prüfungen, zu denen sich der Studierende unmittelbar nach der für die jeweilige Prüfung erforderlichen Mindeststudienzeit meldet, gilt für das erstmalige Ablegen der Prüfung im Falle des Nichtbestehens die Prüfung als nicht abgelegt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird ein Prüfungsfach nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Behörden.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen wird der Studierende durch den Vorsitzenden geladen. Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Prüfer und mit Zustimmung des Studierenden bestimmen, daß die Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung durchgeführt wird.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2
Naturwissenschaftlicher Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Vorphysikum

§ 17
Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,
3. Zoologie,
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde und
5. Allgemeine Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 18
Nachweise

(1) Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der allgemeinen Hochschulreife

1. mindestens ein Studienjahr (zwei Semester) Veterinärmedizin studiert,
2. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Physik,
 - b) Allgemeiner Radiologie einschließlich Strahlenphysik,
 - c) Chemie,
 - d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde,
 - e) Immunologie und
 - f) Biometrie

regelmäßig und mit Erfolg, vorbehaltlich des Absatzes 2, teilgenommen hat, und

3. an einem von der Universität durchgeführten oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Der Nachweis kann dadurch ersetzt werden, daß der Bewerber Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) oder den Erwerb des Kleinen Latinums nachweist.

(2) Die Universität kann dem Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monates nach Beginn des ersten Studienseesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er über ausreichende Kenntnisse in den Fächern Physik, Chemie, Zoologie oder Botanik verfügt. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 19 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 17 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem oder mehreren Fächern gilt für die Prüfung in dem entsprechenden Fach § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 19

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

(2) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Allgemeine Radiologie erstreckt sich auf die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen, besonders deren Wirkungen auf Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, auf die Bedeutung solcher Strahlen in der Radiodiagnostik und Radiotherapie im Bereich der Veterinärmedizin sowie auf die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis der Strahleneinwirkungen und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 3
Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung
Physikum

§ 20
Prüfungsfächer

Das Physikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Physiologische Chemie (Biochemie) und
5. Tierzucht und Genetik.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 21
Nachweise

(1) Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der allgemeinen Hochschulreife

1. mindestens zwei Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden hat,
3. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Physiologischer Chemie (Biochemie),
 - f) Futtermittelkunde,

- g) Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung und
- h) Klinischer Propädeutik

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

- 4. an einer 70-stündigen Übung der Universität in mindestens zwei Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut teilgenommen hat und
- 5. mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 3 teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt auch als erfüllt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre mit Gehilfenprüfung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert hat.

§ 22

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie hat der Studierende den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 23

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie hat der Studierende seine Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 24

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie hat der Studierende eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 25

Physiologische Chemie (Biochemie)

In dem Prüfungsfach Physiologische Chemie (Biochemie) hat der Studierende eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologisch-chemischen (biochemischen) und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Biochemie der Ernährung ist zu berücksichtigen.

§ 26

Tierzucht und Genetik

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik hat der Studierende ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, daß er sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren angeeignet hat.

Unterabschnitt 4

Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 27

Prüfungsfächer

Der Erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Virologie,
2. Bakteriologie und Mykologie,
3. Parasitologie,
4. Tierernährung und
5. Tierhaltung und Tierhygiene.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 28

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens eineinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat,
2. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (§ 20) an den Seminaren und Übungen in
 - a) Allgemeiner Pathologie,
 - b) Bakteriologie und Mykologie,
 - c) Virologie,
 - d) Parasitologie und
 - e) Tierernährung

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,

3. ein Praktikum nach § 54 Abs. 1 absolviert hat und
4. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 27 teilgenommen hat.

§ 29

Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie hat der Studierende seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 30

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie hat der Studierende ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 31

Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie hat der Studierende ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und seine Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 32

Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Eintrages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde.

§ 33

Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 5

Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 34

Prüfungsfächer

Der Zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie,
4. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,
5. Geflügelkrankheiten und
6. Pharmakologie und Toxikologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von acht Wochen abgelegt werden.

§ 35

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre Veterinärmedizin studiert hat und
2. den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
3. ein Praktikum nach § 52 Abs. 1 absolviert hat,
4. an den Seminaren und Übungen in
 - a) Spezieller pathologischer Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Innerer Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinischer Ausbildung,
 - c) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinischer Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie,
 - d) Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinischer Ausbildung,
 - e) Geflügelkrankheiten, klinischer Ausbildung,
 - f) Bestandsbetreuung und Ambulatorik,
 - g) Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln,
 - h) Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen,
 - i) Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung,
 - j) Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie,

- k) Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung,
- l) Tierseuchenbekämpfung sowie im
- m) Querschnittsfach "Klinik" und im
- n) Querschnittsfach "Lebensmittel"

regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat sowie

5. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 34 teilgenommen hat.

§ 36

Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie hat der Studierende nachzuweisen, daß er sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet hat. Ferner hat er pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie seine Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 37

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin hat der Studierende ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Lehre der inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 38

Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie einschließlich klinischer Radiologie hat der Studierende ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Er hat eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Operations- und Betäubungslehre, der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen. Er hat außerdem Kenntnisse über den ordnungsgemäßen Betrieb und Einsatz von Geräten zur Röntgendiagnostik einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 39

Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung

In dem Prüfungsfach Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung hat der Studierende ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 40

Tierartkliniken

(1) In den Prüfungen nach den §§ 37, 38 und 39 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 41

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten hat der Studierende seine Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Geflügels und der sonstigen Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 42

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln, anderen Wirkstoffen und Umweltkontaminanten im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch, auf akute und chronische Vergiftungen und deren Therapie sowie auf die Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper.

Unterabschnitt 6

Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 43

Prüfungsfächer

Der Dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer:

1. Tierschutz,
2. Tierseuchenbekämpfung,
3. Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel",
4. Milchkunde,
5. Fleisch- und Geflügelfleischhygiene,
6. Arznei- und Betäubungsmittelrecht und
7. Tierärztliches Berufs- und Standesrecht.

Die Prüfungen sollen innerhalb von acht Wochen abgelegt werden.

§ 44

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden hat,
2. einen praktischen Studienteil nach § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 58 absolviert hat,
3. mindestens 42 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern des § 43 und darüber hinaus
4. mindestens 98 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen nach der Studienordnung der Universität teilgenommen hat.

§ 45

Tierschutz

In dem Prüfungsfach Tierschutz hat der Studierende seine Kenntnisse über die art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie seine Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und sein Verständnis der Verhaltenslehre und der Verhaltensforschung nachzuweisen.

§ 46

Tierseuchenbekämpfung

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung hat der Studierende seine Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Bekämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe und epidemiologischen Ermittlungen sowie der tierseuchen- und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

§ 47

Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel"

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Querschnittsfach "Lebensmittel" hat der Studierende ein vom Tier stammendes Lebensmittel, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die vom Tier stammenden Lebensmittel, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Technologie der Verarbeitung, über ihre gesundheitlich-hygienische, insbesondere über die mikrobiologische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, bei der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

Darüber hinaus hat der Studierende nachzuweisen, daß er die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel bei der Lebensmittelproduktion von der Urproduktion bis zur

Abgabe an den Verbraucher kennt, diese diagnostizieren und durch die Festlegung von kritischen Kontrollpunkten abstellen kann.

§ 48

Milchkunde

In dem Prüfungsfach **Milchkunde** hat der Studierende eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er hat ferner seine Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die gesundheitlich-hygienischen, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 49

Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

In dem Prüfungsfach **Fleisch- und Geflügelfleischhygiene** hat der Studierende ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und die Behandlung des Fleisches, die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Geflügelfleischhygienerechtes und die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. Darüber hinaus sind die betrieblichen Maßnahmen des Hygienemanagements und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

§ 50

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht hat der Studierende nachzuweisen, daß er bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen kann sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügt. Ferner hat er zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen.

Darüber hinaus hat der Studierende seine Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 51

Tierärztliches Berufs- und Standesrecht

In dem Prüfungsfach Tierärztliches Berufs- und Standesrecht hat der Studierende seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem hat er seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

Unterabschnitt 1

**Die Ausbildung in der Hygienekontrolle und
in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

§ 52

Ausbildungstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde dauert 75 Stunden in mindestens zwei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des sechsten Fachsemesters und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb zuständigen Behörde dauert 100 Stunden in mindestens drei Wochen. Sie darf frühestens nach Ableistung des achten Fachsemesters und zwar außerhalb der Vorlesungszeit, in die Pflichtlehrveranstaltungen gelegt worden sind, abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben abgeleistet werden, die über eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verfügen und in denen ein hauptamtlich für den Betrieb verantwortlicher Tierarzt vorhanden ist. Werden in einem Betrieb nur Rinder oder nur Schweine geschlachtet, so sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 mindestens 30 Stunden in einem Schlachtbetrieb mit der jeweils anderen Tierart abzuleisten.

§ 53

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 1 hat sich der Studierende nach näherer Weisung eines hauptamtlich bei der für die Hygienekontrolle in den Betrieben zuständigen Behörde tätigen Tierarztes in der Beurteilung des Hygienezustandes der

Räumlichkeiten und der Anlagen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie zu üben. Darüber hinaus hat sich der Studierende mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen.

(2) Während der Ausbildung nach § 52 Abs. 2 hat sich der Studierende nach näherer Weisung eines hauptamtlich bei der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierarztes in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten zu üben. Darüber hinaus hat sich der Studierende über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Der Studierende erhält für die Ausbildung nach § 52 Abs. 1 und 2 Bescheinigungen nach Anlage 9 und Anlage 10.

Unterabschnitt 2

**Die Ausbildung in der kurativen Praxis
eines Tierarztes oder in einer Tierklinik**

§ 54

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden in mindestens vier Wochen. Er darf nicht vor Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 57 und ist zusammenhängend nach Absolvierung des neunten Fachsemesters in mindestens 16 Wochen abzuleisten.

§ 55

Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes ist in geschlossener und zeitlicher Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden. Sie darf nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausübt,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(2) Während der praktischen Ausbildung nach § 54 hat sich der Studierende unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft nach seinem Ausbildungsstand zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Studierende erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11 und 12.

§ 56

Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer die Anerkennung als Tierklinik besitzen.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Studierende unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zu theoretisch-wissenschaftlichen

Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Der Studierende erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 13.

Unterabschnitt 3

Wahlpraktikum

§ 57

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Ein Teil des Praktikums nach § 54 Abs. 2 von höchstens 350 Stunden in acht Wochen kann an einer der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

- a) in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
- b) in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
- c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
- d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
- e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlichen geförderten Tiergesundheitsdienst bzw. einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
- f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
- g) in wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gärten.

(3) Der Studierende erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 14.

Unterabschnitt 4

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln

§ 58

Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln dauert 75 Stunden in mindestens zwei Wochen. Sie darf nicht vor dem Abschluß des neunten Fachsemesters abgeleistet werden. Sie erfolgt in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel kontrollieren oder in den einschlägigen Universitätseinrichtungen.

§ 59

Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln nach § 58 soll dem Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Der Studierende soll umfassend in der Überwachung und Untersuchung verschiedener Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage vorzunehmen. Dabei sind auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie, der Betriebshygiene sowie der Qualitätssicherung und der Marktfähigkeit (Handelsklassenrecht) zu berücksichtigen.

(2) Der Studierende erhält über die erfolgreich durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 15.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 60

Antrag

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und
4. die Zeugnisse über die Tierärztliche Prüfung.

Außerdem ist ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf. Ist ein Antragsteller, der nicht Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, weniger als zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet, so hat er dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm dort auf Grund disziplinarischer oder administrativer Maßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 4 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1a Nr. 2 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem 01. Januar 1993 von einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregi-sterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle

des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 3 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 61

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 16 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 62

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet.

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums an einer Universität
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 63

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 62 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Universität im

Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern,
2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin,
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen,
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen,
5. Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Sachsen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 5 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 62 nach Anhören der Universität. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 28, 35 und 44.

§ 64

Ausnahmen

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. des § 4,
2. des § 18 Abs. 1 Nr. 1; daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens ein Jahr Veterinärmedizin studiert haben muß,

3. der § 21 Abs. 1 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Jahre Veterinärmedizin studiert haben muß,
4. des § 28 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens eineinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muß,
5. des § 35 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung Veterinärmedizin studiert haben muß,
6. des § 21 Abs. 1 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muß,
7. des § 35 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
8. des § 44 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als sieben Monaten bestanden haben muß,
9. des § 18 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,
10. des § 28 Nr. 3 und des § 44 Nr. 2 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahe kommt,
11. des § 52 Abs. 1 und 2 im Hinblick auf die vorgegebenen Zeiträume der Ableistung der Praktika und
12. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung.

Nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungsabschnitten.

§ 65

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor dem 1. Juli 1996 das Studium der Veterinärmedizin begonnen hat, legt alle Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung nach den bis zum 30. Juni 1996 geltenden Vorschriften ab.

(2) Auf die Niederschriften über die Prüfungen und die erteilten Zeugnisse sind in den Fällen des Absatzes 1 die bis zum 30. Juni 1996 geltenden Vorschriften anzuwenden. Bescheinigungen nach den Anlagen 10, 11, 12 und 14 können für die in Absatz 1 genannten Studierenden wahlweise nach dem Muster der bis zum 30. Juni 1996 oder der ab 1. Juli 1996 geltenden Vorschriften ausgestellt werden.

§ 66

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Tierärzte vom 22. April 1986 (BGBl. I S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, 2 und 7)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen*

1.	Physik	56 Std.
2.	Chemie	126 Std.
3.	Zoologie	70 Std.
4.	Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	70 Std.
5.	Biometrie	28 Std.
6.	Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.
7.	Anatomie	224 Std.
8.	Histologie und Embryologie	98 Std.
9.	Ethologie	28 Std.
10.	Landwirtschaftslehre	28 Std.
11.	Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.
12.	Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik	42 Std.
13.	Physiologie; physiologische Chemie (Biochemie)	280 Std.
14.	Futtermittelkunde	42 Std.
15.	Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung	84 Std.
16.	Klinische Propädeutik	98 Std.
17.	Tierschutz	56 Std.
18.	Labortierkunde	14 Std.
19.	Tierernährung	56 Std.

* Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

20.	Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.
21.	Geflügelkrankheiten	28 Std.
22.	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung	126 Std.
23.	Bakteriologie und Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie	224 Std.
24.	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.
25.	Tierseuchenbekämpfung	42 Std.
26.	Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
27.	Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik	126 Std.
28.	Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten	126 Std.
29.	Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Radiologie	126 Std.
30.	Bestandsbetreuung und Ambulatorik	42 Std.
31.	Lebensmittelkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	196 Std.
32.	Klinische Ausbildung in den Fächern Nummern 21, 27, 28 und 29	518 Std.
33.	Querschnittsfach Klinik	126 Std.
34.	Querschnittsfach Lebensmittel	126 Std.
35.	Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
36.	Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik	850 Std.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 37. | Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle und in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung | 175 Std. |
| 38. | Praktische Ausbildung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung und in der Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln | 75 Std. |
| 39. | Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der Studierende zusätzlich teilzunehmen hat | <u>308 Std.</u> |
| | | <u>5.020 Std.</u> |

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

Zuordnung der Fachgebiete zu Studienabschnitten

Zeit	Fach
1. und 2.	- Physik
Studienjahr	- Chemie
	- Zoologie
	- Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde
	- Biometrie
	- Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)
	- Anatomie
	- Histologie
	- Embryologie
	- Ethologie
	- Landwirtschaftslehre
	- Tierhaltung
	- Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik
	- Physiologie
	- Physiologische Chemie (Biochemie)
	- Futtermittelkunde
	- Tierzucht und Genetik einschließlich Rassenlehre und Tierbeurteilung
	- Immunologie

	- Klinische Propädeutik
	- Tierschutz
	- Wahlpflichtveranstaltungen
3. bis 5.	- Labortierkunde
Studienjahr	- Tierernährung
	- Tierschutz
	- Tierärztliches Berufs- und Standesrecht
	- Geflügelkrankheiten
	- Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie
	- Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung
	- Bakteriologie und Mykologie
	- Virologie
	- Parasitologie
	- Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische, sowie der Bienen
	- Tierseuchenbekämpfung
	- Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie, Histologie einschließlich Obduktionen
	- Tierhygiene

	- Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinische Ausbildung
	- Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinische Ausbildung
	- Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie
	- Bestandsbetreuung und Ambulatorik
	- Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln
	- Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen
	- Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung
	- Querschnittsfach Klinik
	- Querschnittsfach Lebensmittel
	- Wahlpflichtveranstaltungen

Prüfungsausschuß
für die - Tierärztliche Vorprüfung -
- Tierärztliche Prüfung -

Prüfer:
Institut oder Klinik:

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach)

Der - Die Studierende - der Veterinärmedizin

.....
ist am in dem obenbezeichneten Prüfungsfach geprüft
worden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer: ...

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:.....

.....
.....

....., den 19..

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift
gefertigt hat)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Wiederholungsprüfung

am.....

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer: ...

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende - ein Vertreter der zuständigen Tierärztekammer - nicht - zugegen; (falls solche Personen zugegen waren:) der - die - Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung:*)

.....

Bewertung der Leistung:

.....

....., den 19..

.....
(Unterschrift des weiteren
Ausschußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokoll-
führers, soweit nicht der Prüfer
die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor-und Zuname)

geboren am 19.. in
hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik die Note
2. in Chemie die Note
3. in Zoologie die Note
4. in Botanik die Note
5. in Allgemeiner Radiologie
die Note

erhalten und somit am *) den naturwissenschaftlichen Abschnitt
der Tierärztlichen Vorprüfung - nicht - bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)
in.....
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
- und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung -

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. In Anatomie die Note
2. In Histologie und
Embryologie die Note
3. in Physiologie die Note
4. In Physiologischer Chemie
(Biochemie) die Note
5. in Tierzucht und Genetik
die Note

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses
über das Ergebnis im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vor-
prüfung am*) die Tierärztliche Vorprüfung mit dem Gesamtergebnis
..... bestanden - den anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tier-
ärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des Ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Virologie die Note
2. in Bakteriologie und Mykologie
die Note
3. in Parasitologie die Note
4. in Tierernährung die Note
5. in Tierhaltung und
Tierhygiene die Note

erhalten und somit am *) den Ersten Abschnitt der Tierärztlichen
Prüfung- nicht- bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der

(Hochschule)

in.....

(Ort)

**Zeugnis
über das Ergebnis**

des Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin

(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in

hat im Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Allgemeiner Pathologie und
spezieller pathologischer
Anatomie und Histologie
die Note
2. in Innerer Medizin die Note
3. in Chirurgie einschließlich klinischer
Radiologie die Note
4. in Physiologie und Pathologie
der Fortpflanzung die Note
5. in Geflügelkrankheiten die Note
6. in Pharmakologie und Toxikologie
die Note

erhalten und somit am*) den Zweiten Abschnitt der Tierärztlichen
Prüfung- nicht- bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in.....
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des Dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung
Prüfungszeugnis im

Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Nr. 1 der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates

Der - Die - Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19.. in
hat im Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | in Tierschutz die Note | |
| 2. | in Tierseuchenbekämpfung die Note | |
| 3. | in Lebensmittelkunde einschließlich
Querschnittsfach "Lebensmittel"
die Note | |
| 4. | in Milchkunde die Note | |
| 5. | in Fleisch- und Geflügelfleisch-
hygiene die Note | |
| 6. | in Arznei- und Betäubungsmittelrecht
die Note | |
| 7. | in Tierärztlichem Berufs- und
Standesrecht die Note | |

erhalten und somit - unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die Ergebnisse des Ersten und Zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung am *) die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden - den Dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19..
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörden)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (mindestens
zwei Wochen)

die praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit in 75 Stunden unter meiner Aufsicht und
Leitung in der Beurteilung des Hygienezustandes der Räumlichkeiten und der Anla-
gen der Betriebe sowie in der Beurteilung der Verarbeitungstechnologie geübt. Er -
Sie - hatte ferner Gelegenheit, sich mit Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus
der Betriebe vertraut zu machen. .

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

.....
(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (insgesamt mindestens drei Wochen)

in dem Schlachtbetrieb/den Schlachtbetrieben - in
die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit Stunden (insgesamt mindestens 100 Stunden) unter meiner Aufsicht und Leitung in der Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er - Sie - hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb/die Schlachtbetriebe - entspricht/entsprechen den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärzte.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

.....
(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (insgesamt
mindestens vier Wochen)
in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er - Sie - ist während dieser Zeit Stunden (insgesamt mindestens 150 Stunden)
unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines
tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit
herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbations-
ordnung für Tierärzte erfülle.

....., den 19..

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

.....
(Name und Anschrift des Praxisinhabers)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis(.....Stunden)
in meiner Praxis die praktische Ausbildung nach § 55 abgeleistet.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 der Approbations-
ordnung für Tierärzte erfülle.

....., den 19..

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

.....
(Bezeichnung der Tierklinik)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis (.....Stunden)

in
(Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 56 der Approbationsordnung für Tierärzte ab-
geleistet.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des Leiter der Tierklinik)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 57 der Approbationsordnung
für Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt: ...
.....

Er - Sie - hatte während Stunden in Wochen Gelegenheit, seine - ihre -
Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu er-
weitern und praktisch anzuwenden.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

.....
(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Überwachung
und Untersuchung von Lebensmitteln**

Der - Die - Studierende - der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis
in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut - in
die praktische Ausbildung in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmit-
teln abgeleistet.

Er - Sie - hat sich während dieser Zeit an wenigsten 75 Stunden in zwei Wochen
unter meiner Aufsicht und Leitung in der Überwachung und Untersuchung von Le-
bensmitteln geübt.

....., den 19..

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift des Ausbilders)

Approbationsurkunde

Herr

Frau

.....
geboren am 19.. in
erfüllt die Voraussetzungen des § 4 - § 15 a *) - der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin
und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes.

....., den 19..

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzunehmen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Öffnung des europäischen Binnenmarktes mit den sich wandelnden Anforderungen an den tierärztlichen Beruf macht auch eine Änderung der Ausbildung des Tierarztes erforderlich.

Durch die Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Verbesserung der Qualität der Ausbildung,
2. Auflösung der starren Trennung zwischen Vorklinik und Klinik mit einer eher praxisbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung,
3. angemessene Berücksichtigung der "neuen Aufgaben" des Tierarztes und Straffung verschiedener Lehrinhalte,
4. Schaffung der Voraussetzungen für eine den pädagogischen Erfordernissen angemessene Ausbildung,
5. Vorbereitung des Tierarztes auf die mit Erteilung der Approbation als berufsfähigem Tierarzt zugebilligten eigenverantwortlichen Aufgaben
 - a) in Wissenschaft und Forschung,
 - b) nach der Niederlassung in freier Praxis,
 - c) als amtlicher Tierarzt bzw. bei der Wahrnehmung etwaiger sonstiger hoheitlicher Aufgaben.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Beibehaltung der bisherigen Regelstudienzeit,
2. Erhaltung der einheitlichen Approbation,

3. Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Aufgaben des Tierarztes nach § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, nämlich Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten sowie den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln hinzuwirken.

Diese Zielvorstellungen sollen wie folgt erreicht werden:

I. Struktur des Studiums

Das Studium soll wie bisher in fünf Prüfungsabschnitte mit dem Vorphysikum, dem Physikum und der Tierärztlichen Prüfung mit drei Prüfungsabschnitten gegliedert werden. Allerdings wird es zu verschiedenen Verschiebungen von Lehrinhalten und damit auch von Prüfungsinhalten kommen. Das Vorphysikum soll wie bisher nach dem zweiten Semester und das Physikum nach dem vierten Semester absolviert werden. Der Erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung wird nach dem siebten Fachsemester abgelegt werden und enthält im wesentlichen die klinisch-theoretischen Fächer. Der Zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung wird nach dem neunten Fachsemester abgelegt und enthält die klinischen Fächer. Der Dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung ist nach Ableistung der praktischen Ausbildung vorgesehen und enthält im wesentlichen die rechtsrelevanten Fächer.

II. Lehrinhalte

Die bisherige starre Trennung zwischen Klinik und Vorklinik wird aufgehoben. Dies ist nur dadurch möglich, daß Lehrinhalte aus den bisherigen klinischen Teilen in die Vorklinik vorverlagert werden. Dies führt zu einer Verdichtung des Lehrangebotes in den ersten Studiensemestern, für die ein Ausgleich geschaffen werden muß. Dies kann nicht durch eine alleinige Stundenreduktion der einzelnen Fächer gelingen, es muß darüber hinaus den Vorkenntnissen des Studenten Rechnung getragen werden. Da die Schulausbildung in den vergangenen Jahren eine Spezialisierung mit Schwerpunkten durch das Belegen von Leistungskursen vollzogen hat,

können diese Vorkenntnisse von Studenten angemessen berücksichtigt werden. In den klassischen Vorphysikumsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik wird im wesentlichen das in Leistungskursen vermittelte Abiturwissen verlangt. Zur angemessenen Berücksichtigung dieser Kenntnisse kann ermöglicht werden, daß der Student innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums eine Prüfung in einem oder mehreren der genannten Vorphysikumsfächer ablegen kann. Das Bestehen einer solchen Prüfung wird als bestandene Vorphysikumsprüfung gewertet. Falls der Student die Prüfung nicht besteht, ergeben sich daraus für ihn keine negativen Folgen (Freischußregelung).

Neu gelehrt bzw. vorgezogen werden in erster Linie die Fächer Ethologie, Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik, Landwirtschaftslehre sowie Tierhygiene und Tierhaltung (erstes und zweites Fachsemester). In das dritte und vierte Fachsemester werden die Fächer Tierzucht und Genetik, Futtermittelkunde und Klinische Propädeutik aus dem bisherigen klinischen Bereich vorgezogen. Das Fach Tierzucht wird auch Gegenstand der Physikumsprüfung, während für die Fächer Futtermittelkunde und klinische Propädeutik die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen verlangt wird.

Nach dem Physikum wird der erste klinische Abschnitt des Studiums vom fünften bis siebten Fachsemester gelehrt. Im Vordergrund dieses Ausbildungsteils stehen die klinisch-theoretischen Fächer, aber auch bereits die rein klinischen Fächer sowie die Lehrinhalte der Fleisch- und Lebensmittelhygiene einschließlich der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Hierdurch wird den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, die Lehrinhalte dieser Fächer über einen größeren Zeitraum zu verteilen. Als neue Fachbezeichnung wird das Gebiet "Tierärztliches Berufs- und Standesrecht" aufgenommen, das auch das bisherige Fach "gerichtliche Veterinärmedizin" aufgreift und mit den Lehrinhalten, die sich aus den neuen Aufgaben des Tierarztes ergeben, verbindet. Ein Teil dieser Fächer soll Gegenstand des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung nach dem siebten Fachsemester werden.

Im achten und neunten Fachsemester werden die klinischen Fachgebiete sowie die Fachgebiete Lebensmittel- und Fleischhygiene gelehrt und es wird als Fach Arznei- und Betäubungsmittelrecht einschließlich der Rückstandsfragen eingeführt.

Im achten und neunten Fachsemester sind darüber hinaus Querschnittsfächer vorgesehen. Das Querschnittsfach "Klinik" greift insbesondere die Lehrinhalte der klinischen Fächer wie Innere Medizin, Pathologie und Physiologie der Fortpflanzung und Chirurgie auf, die im Hinblick auf die kurative Tätigkeit des Tierarztes mit den angrenzenden Fachgebieten verknüpft werden müssen. Das Querschnittsfach "Lebensmittel" soll dem Studierenden durch die gemeinsame Lehre der beteiligten Fächer die Zusammenhänge von der Urproduktion bis zur Gewinnung und schließlich zur Herstellung und bis zur Abgabe von Lebensmitteln an den Verbraucher vermitteln. In den Querschnittsfächern sollen die Aspekte der Qualitätssicherung besondere Berücksichtigung finden. Die Inhalte des Faches "Lebensmittel" werden im Prüfungsfach Lebensmittelkunde im Rahmen einer Kollegialprüfung Inhalt des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung.

Neben den Lehrinhalten und der Strukturierung des Studiums muß auch die praktische Ausbildung eine Änderung erfahren. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem fünften Fachsemester hat der Student ein vierwöchiges Praktikum in der tierärztlichen Praxis zu absolvieren. Dieses ist bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Ausbildung möglich, da im vierten Semester die ersten klinischen Fächer, wie Propädeutik, gelehrt werden. Außerdem ist es sinnvoll, den Studenten bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit dem Berufsalltag eines praktizierenden Tierarztes vertraut zu machen. In der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester soll sich der Student in zwei Wochen mit Fragen der Hygienekontrollen und der Produktionstechnologie in Schlacht- und Lebensmittelbetrieben beschäftigen. Auch dieses Praktikum soll in erster Linie dazu dienen, den Studenten möglichst frühzeitig mit den Berufsgegebenheiten des Tierarztes vor Ort zu konfrontieren. Der nächste Block der praktischen Ausbildung ist für die Zeit nach dem achten Fachsemester vorgesehen. In diesem Zeitraum muß die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in der Praxis geübt werden. Für die Dauer dieses Praktikums sind drei Wochen mit 100 Arbeitsstunden vorgesehen. Die Anforderungen an die Ausbildungsschlachthöfe werden dahingehend abgeändert, daß grundsätzlich alle Schlachtbetriebe, die über die "volle" EG-Zulassung verfügen, für die Ausbildung zugelassen sind. Auch Auslandspraktika sollten künftig lediglich an das Kriterium der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr des Betriebes gekoppelt werden, wobei in dem Schlachtbetrieb ein hauptamtlich für die Wahrneh-

mung der Aufgaben der zuständigen Behörde verantwortlicher Tierarzt tätig sein muß. Nach dem neunten Fachsemester ist die praktische Ausbildung in der tierärztlichen Praxis bzw. der Tierklinik zu absolvieren. Dem Studenten wird aufgegeben, ein mindestens viermonatiges Praktikum in der tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik abzuleisten. Zwei Monate können allerdings im Rahmen eines Wahlpflichtpraktikums in wissenschaftlichen Instituten bzw. Untersuchungseinrichtungen absolviert werden. Ein weiteres Praktikum soll sich mit Fragen der Herstellung und des Vertriebs von Lebensmitteln beschäftigen. Dieses Praktikum dauert zwei Wochen mit 75 Arbeitsstunden. Als Ausbildungsstätten kommen für diesen Teil der Ausbildung neben den staatlichen Untersuchungseinrichtungen und Veterinärämtern auch Einrichtungen der Qualitätssicherung in lebensmittelproduzierenden Betrieben wie Fleischerzeugnisbetrieben, Fischereierzeugnisbetrieben, Molkereien und andere Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, infrage.

Der bisherige Stundenumfang von 5.105 Stunden wird auf 5.020 Stunden gesenkt (s. Anlage 1). Da die Ausbildung intensiviert werden soll, muß der Pflichtstundenanteil einen solchen Umfang erhalten, daß er tatsächlich vom Studierenden bewältigt werden kann.

Die vorgesehenen Änderungen der Approbationsordnung für Tierärzte sind so umfassend, daß nicht der Weg einer Änderungsverordnung, sondern der Weg einer Neufassung der Approbationsordnung für Tierärzte gewählt werden muß.

Die angestrebte Verbesserung der Ausbildung wird einen erhöhten Lehraufwand (rund 14 Prozent) für den einzelnen Studenten erfordern, der bei einer entsprechenden Senkung der Zahl der Studienanfänger kostenneutral erbracht werden kann. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 formuliert die Zielsetzungen und die Gliederung der tierärztlichen Ausbildung, wobei insbesondere neben den grundsätzlichen Anforderung auch auf die Qualitätssicherung bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes hingewiesen wird.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

In Abs. 1 wird festgeschrieben, daß die Prüfungsanforderungen in den Lehrveranstaltungen dem Studenten vermittelt werden müssen. Ferner werden die Formen der Unterrichtsveranstaltungen beschrieben. Die Unterrichtsformen orientieren sich an den bisher üblichen Veranstaltungen. Um eine Begriffsverwirrung zu vermeiden und eine klare Zuordnung der klinischen Demonstrationen zu den Seminaren sicherzustellen, werden unter Beachtung der Kapazitätsverordnungen der Länder die entsprechenden Beschreibungen der Veranstaltungen gewählt. Dabei wird davon ausgegangen, daß neben den Vorlesungen auch Seminare inhaltlich nur von Hochschullehrern abgehalten werden können. Da es bei Seminaren zu einer umfassenden Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden kommen soll, ist ein breites Fachwissen des Lehrenden erforderlich, um die gewünschte Qualitätssteigerung der Ausbildung sicherzustellen.

Bei den Übungen am Tier oder Objekt darf eine Gruppengröße von fünf Studierenden nicht überschritten werden, um einerseits den Schutz des Patienten sicherzustellen und andererseits die Übersichtlichkeit der Übungsmaßnahme (Untersuchung, Therapie, Sektion) zu erhalten. Da in der Regel kranke Tiere zur Ausbildung herangezogen werden und auch herangezogen werden müssen, sind bei dieser Beschränkung die tier-schutzrelevanten Fragestellungen besonders zu bewerten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet die Universitäten, für eine gleichmäßige Verteilung der Pflichtlehrveranstaltungen Sorge zu tragen. Sollte es aus didaktischen Gründen nicht möglich sein, die Grenze von 30 Wochenstunden einzuhalten, dürfen 33 Wochenstunden jedoch nicht überschritten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schreibt vor, daß Studierende zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen an mindestens 308 Stunden Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen haben. Wahlpflichtveranstaltungen sollen Lehrenden und Studierenden Gelegenheit geben, sich in kleinen Gruppen mit bestimmten Fragestellungen intensiv auseinanderzusetzen. Dabei soll das Angebot der Hochschule so groß sein, daß die Studierenden auch Gelegenheit haben, ihren besonderen Interessen entsprechende Wahlpflichtveranstaltungen

auszuwählen. Die Universitäten sollen dabei auch die routinemäßige Institutsarbeit für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeiten nutzen.

Zu den Absätzen 4, 5 und 6:

Die als Querschnittsfächer "Klinik" und "Lebensmittel" bezeichneten Pflichtlehrveranstaltungen sollen zur Verankerung des intensiven fächerübergreifenden (interdisziplinären) Unterrichtes dienen. Auch diese Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Seminaren dargebracht werden müssen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 schreibt vor, daß mindestens 60 Prozent der Lehrveranstaltungen als Seminare und Übungen abgehalten werden müssen. Bei der großen Zahl von Studierenden kann eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung nur dann erreicht werden, wenn die Vorlesungen nicht mehr alleine im Mittelpunkt der Lehre stehen. Gerade Seminare mit dem Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden sowie Übungen, die am Tier bzw. Objekt und dem Fach entsprechend in Gruppen von maximal 15 Studierenden bzw. 5 Studierenden pro Betreuer gelehrt werden müssen, sind besonders geeignet, die komplexen Lehrinhalte zu unterschiedlichen Fachgebieten zu vermitteln.

Zu § 3 und § 4:

Die §§ 3 und 4 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 5:

Die bisher erforderlichen Nachweise, die dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen waren, werden als entbehrlich angesehen. Es wird nur noch der Personalausweis anstelle des Familienbuches und der Geburtsurkunde gefordert.

Zu § 6:

Neben redaktionellen Anpassungen in § 6 wird im Absatz 3 festgelegt, daß nach Zulassung zur Prüfung alle Abschnitte innerhalb von 9 Monaten abzuschließen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Prüfungen in einzelnen Fächern nicht immer weiter herausgezögert werden.

Zu § 7:

In § 7 werden die Modalitäten geregelt, unter denen Studenten an den Prüfungen teilnehmen können. Außerdem ist vorgeschrieben, daß bei Wiederholungsprüfungen der Prüfungsverlauf zu protokollieren ist, um damit eine möglichst breite Transparenz des Prüfungsablaufes sicherzustellen. Eine solche Regelung soll der Rechtssicherheit im Falle von Klagen gegen das Prüfungsergebnis dienen.

Zu § 8:

In § 8 wird nunmehr die Kollegialprüfung auch in der Veterinärmedizin eingeführt. Dabei soll in dem Fach Lebensmittelkunde der Prüfungsanteil des Querschnittsfaches "Lebensmittel" als Kollegialprüfung abgehalten werden. Die beiden Anteile dieses Prüfungsfaches sind gleichgewichtig zu werten. Die Regelungen des Absatzes 4 berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie ist § 11 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen nachgebildet.

Zu § 9:

§ 9 wird redaktionell an die bisher bestehende Regelung angepaßt.

Zu § 10:

Neben redaktionellen Anpassungen an die Gegebenheiten zur Ladung des Studierenden zur Prüfung wird in Absatz 4 festgelegt, daß Studenten ein Jahr nach dem regulären Termin, zu dem sie die Prüfung hätten ablegen können, vom Prüfungsausschußvorsitzenden zu einer Pflichtstudienberatung geladen werden müssen. Dies soll dem zügigen Ablauf des Studiums dienlich sein.

Zu § 11:

In § 11 werden die Prüfungsziele deutlich herausgestellt. Dabei wird dem Studenten vernetztes Wissen abverlangt.

Zu § 12:

§ 12 wird nicht verändert.

Zu § 13:

§ 13 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 14:

§ 14 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 15:

In § 15 wird festgelegt, daß Studierende künftig nur noch die Möglichkeit haben, eine Prüfung einmal zu wiederholen. Gleichzeitig wird vorgeschrieben, daß bei einer Meldung des Studenten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der Mindeststudienzeit ein Freiversuch eingeräumt wird. Auch diese Regelung soll dem zügigen Studienablauf dienen.

Zu § 16:

§ 16 wird nicht verändert.

Zu § 17:

In § 17 wird das neue Prüfungsfach Allgemeine Radiologie aufgenommen.

Zu § 18:

In § 18 werden diejenigen Fächer und Fachgebiete des ersten Studienjahres aufgeführt, in denen die Universität Gruppenunterricht anzubieten hat und an denen der Student regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen hat.

In Absatz 2 wird festgelegt, daß die Universität dem Studierenden anbieten kann, innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums in einem oder in allen der genannten Fächer die Prüfung in einem Freiversuch abzulegen. Die Prüfung wird als Vorphysikumsprüfung abgehalten und entsprechend benotet. Bei erfolgreichem Abschluß eines oder mehrerer Fächer gilt dieses als bestandene Vorphysikumsprüfung und befreit den Studenten von der Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen in den genannten Fächern.

Zu § 19

In § 19 Absatz 3 werden die Anforderungen im Prüfungsfach Allgemeine Radiologie dargelegt, wobei insbesondere auch ein Hinweis auf die Strahlenschutzvorschriften eingebracht wird.

Zu § 20

In § 20 wird das Prüfungsfach Tierzucht und Genetik als neues Physikumfach eingefügt.

Zu § 21

§ 21 legt die im zweiten Studienjahr von der Universität im Gruppenunterricht anzubietenden Veranstaltungen, an denen der Student regelmäßig mit Erfolg teilzunehmen hat, fest. Darüber hinaus werden die Gleichwertigkeitsanforderungen zum landwirtschaftlichen Praktikum den heutigen Erfordernissen angepaßt.

Zu § 22 bis § 26

Die §§ 22 bis 26 werden redaktionell angepaßt; das Fach Tierzucht und Genetik wird aus dem bisherigen klinischen Studienabschnitt in den Ausbildungszeitraum vor dem Physikum verlagert und die entsprechenden Prüfungsanforderungen formuliert.

Zu § 27

§ 27 definiert die Prüfungsfächer des Ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung; neu aufgenommen wird das Fach Tierhygiene und Tierhaltung.

Zu § 28

§ 28 definiert die von der Universität abzuhaltende Veranstaltung im Gruppenunterricht, an denen der Student regelmäßig und mit Erfolg teilnehmen muß.

Zu § 29 und zu § 30

In § 29 und § 30 werden in den Fachgebieten Virologie sowie Bakteriologie und Mykologie die Fragestellungen der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre sowie die Immunologie aufgenommen.

Zu § 31

§ 31 wird redaktionell angepaßt.

Zu § 32

§ 32 wird aufgrund fachlicher Erfordernisse neu formuliert.

Zu § 33

§ 33 wird aufgrund fachlicher Erfordernisse neu formuliert. Dabei wird insbesondere die Vernetzung zwischen Tierhaltung und Auswirkung auf die Qualität der von Tieren gewonnenen Lebensmittel berücksichtigt.

Zu § 34

In § 34 werden die Prüfungsfächer des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung aufgeführt, der im wesentlichen die klinischen Fächer enthält.

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie wird als Prüfungsfach neu aufgenommen.

Zu § 35

§ 35 definiert die Fachgebiete, in denen die Universitäten Gruppenunterricht anzubieten haben und an denen der Student regelmäßig mit Erfolg teilnehmen muß. Neu aufgenommen werden das Querschnittsfach "Klinik" und das Querschnittsfach "Lebensmittel", die insbesondere durch fächerübergreifenden Unterricht gelehrt werden sollen (siehe hierzu auch § 2).

Zu § 36

§ 36 wird redaktionell angepaßt

Zu § 37

In § 37 wird die Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zur Diagnosestellung aufgeführt. Diese Anforderung bezieht sich nunmehr auf alle klinischen Fächer. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Untersuchung künftig in einem Befundprotokoll festzuhalten. Die bisher üblichen Befundberichte entfallen somit.

Zu § 38

Im Fach Chirurgie wird die klinische Radiologie besonders erwähnt, um sicherzustellen, daß auch die Anforderungen der Röntgenverordnung mit dem Bestehen der Tierärztlichen Prüfung erfüllt werden.

Zu § 39

In § 39 wird eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Einbeziehung der Tiere im Neugeborenenalter vorgenommen.

Zu § 40

§ 40 ist unverändert geblieben.

Zu § 41

Die Formulierungen werden redaktionell angepaßt.

Zu § 42

In § 42 werden die geänderten Anforderungen an das Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie definiert; insbesondere werden die Aspekte der Umweltkontaminanten als Prüfungsgegenstand vorgeschrieben.

Zu § 43

§ 43 erfaßt die neuen Fächer des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, die sich im wesentlichen auf die rechtsrelevanten Fächer beschränken. Neu eingeführt wird die Kollegialprüfung als Teilprüfung im Fachgebiet Lebensmittelkunde (siehe dazu auch § 8 Abs. 3).

Zu § 44

§ 44 definiert die Voraussetzungen, die der Student zur Zulassung zur Prüfung zu erfüllen hat.

Zu § 45

§ 45 beschreibt die Prüfungsanforderungen im Fach Tierschutz, das die Ethologie einbezieht und neu in den Prüfungskatalog aufgenommen wird.

Zu § 46

§ 46 wird redaktionell angepaßt

Zu § 47

Die Formulierungen des Prüfungsfaches Lebensmittelkunde einschließlich des Querschnittsfaches "Lebensmittel" werden neu definiert. Insbesondere sollen die Vernetzungen zwischen Urproduktion, der Qualität der Lebensmittel und Kriterien des Vertriebs von Lebensmitteln zusammenhängend geprüft werden. Fragen der Lebensmitteltechnologie sind angemessen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll der Student nachweisen, daß er die Systematik des HACCP-Konzeptes verstanden hat.

Zu § 48 und § 49

Die Anforderungen in den Prüfungsfächern Milchkunde sowie Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden den modernen Erfordernissen angepaßt.

Zu § 50

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht spielt insgesamt die Rückstandsproblematik eine entscheidende Rolle und wird durch die Neuformulierung angemessen berücksichtigt.

Zu § 51

§ 51 formuliert die Anforderungen des neuen Prüfungsfaches Tierärztliches Berufs- und Standesrecht, das sich aus mehreren früheren Prüfungsfächern zusammensetzt.

Zu § 52

In Absatz 1 wird ein neues Praktikum für den Studenten vorgeschrieben, daß vorzugsweise nach dem sechsten Fachsemester abzuleisten ist. Durch den frühen Zeitpunkt dieses Praktikums soll der Student die Aufgaben des Tierarztes im Verbraucherschutz kennenlernen. Da Studenten üblicherweise den Einblick in diese Aufgabenbereiche bei Studienbeginn nicht haben, soll dieses Praktikum in erster Linie dazu dienen, dem Studenten die gesamte Breite des tierärztlichen Berufes zu vermitteln.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung soll künftig in 100 Stunden in mindestens drei Wochen absolviert werden. Die bisherige, nur auf Schlachttage bezogene Regelung hat sich als unzweckmäßig erwiesen.

Zu Absatz 3

Die Zulassungsvoraussetzungen des Betriebes zur Ableistung des Praktikums in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden künftig ausschließlich an die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr des Betriebes gekoppelt. Darüber hinaus muß in den Betrieben ein hauptamtlicher Tierarzt zur Verfügung stehen. Sofern nur eine Tierart geschlachtet wird, ist das Praktikum entsprechend aufzuteilen.

Durch diese Regelung wird der bisherige Engpaß an Ausbildungsplätzen vermutlich behoben werden, da eine Vielzahl von Betrieben in der Bundes-

republik Deutschland über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr verfügen. Darüber hinaus wird klargestellt, daß die verantwortliche Ausbildungsstelle für den Studenten die für die Schlachttier- und Fleischunteruntersuchung bzw. die Hygienekontrolle in den Betrieben zuständige Behörde ist. Das Praktikum kann grundsätzlich auch in solchen Schlachtbetrieben in Drittländern abgeleistet werden, die für eine Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind. Ein solches Praktikum bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde.

Zu § 53

§ 53 beschreibt die Ausbildungsziele in der Hygienekontrolle und in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Dabei soll insbesondere ein besonderes Schwergewicht auch auf die tierschutzrelevanten Fragestellungen bei der Schlachtung von Tieren gelegt werden.

Zu § 54

Zu Absatz 1

Der erste Abschnitt der Ausbildung in der Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik soll bereits nach dem fünften Fachsemester absolviert werden. Dieses ist zum einen zu diesem frühen Zeitpunkt möglich, da im vierten Semester das Fach Propädeutik gelehrt wird; ferner ist es wünschenswert, daß die Studenten zu einem frühen Zeitpunkt mit den Realitäten der Berufsausübung des praktizierenden Tierarztes konfrontiert werden.

Zu Absatz 2

Der zweite Teil der praktischen Ausbildung in der tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik dauert nunmehr 700 Stunden in vier Monaten. Dieser Abschnitt soll nach Ableistung des Zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung absolviert werden. Zu diesem späten Zeitpunkt der Ausbildung wird damit sichergestellt, daß der Student bereits über klinische Kenntnisse verfügt, die er im Rahmen der praktischen Ausbildung vertiefen kann. Darüber hinaus dürfte es für Tierärzte interessant sein, den bereits gut ausgebildeten Studenten entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Ausbildung zu vermitteln.

Zu § 55 und § 56

§ 55 und § 56 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 57

In § 57 wird den Studenten wie bisher die Möglichkeit eröffnet, ein Wahlpraktikum zu absolvieren. Dieses Wahlpraktikum soll vom Grundsatz her in verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen und anderen tierärztlichen Einrichtungen als der tierärztlichen Praxis bzw. tierärztlichen Klinik abgeleistet werden können. Die Voraussetzung, daß diese Einrichtung von einem Tierarzt geleitet werden müssen, ist entfallen. Dieses soll dem Anspruch des tierärztlichen Berufsstandes gerecht werden, mit den verwandten Berufsgruppen kooperativ und eng zusammen zu arbeiten.

Zu § 58 und zu § 59

Das neu eingefügte "Lebensmittelpraktikum" nach Abschluß des 9. Fachsemesters legt fest, daß der Student sich in allen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft - vorzugsweise jedoch im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft - ausbilden lassen kann. Dabei sollen insbesondere die Aspekte der Qualitätssicherung beim Verkehr mit Lebensmitteln eine Rolle spielen.

Die §§ 60, 61, 62 und 63 werden redaktionell angepaßt.

Zu § 64

Durch Ausnahmeregelungen werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, die Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung auf den Einzelfall abzustimmen.

Dabei liegt es im Zuständigkeitsbereich und im Ermessen der Länder, verschiedene Aufgaben zur Verwaltungsvereinfachung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übertragen.

Zu § 65

Durch die Übergangsvorschriften wird sichergestellt, daß die Studenten, die nach der vor Inkrafttreten der Verordnung geltenden Approbationsordnung ihr Studium aufgenommen haben, dieses auch nach der alten Approbationsordnung beenden können.

Zu § 66

Die Neuordnung des Studienablaufes macht verschiedene organisatorische Änderungen bei den Universitäten mit einer langfristigen Planung erforderlich, so daß die Verordnung erst mit Beginn des zweiten Studienhalbjahres 1996 in Kraft treten soll.